

-**de* LAV Art. 80 Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben 1 Zusammense... *fr* OSE Art. 80 Commissions d'examen des congés de formation 1 Composition *-

LAV Art. 80 Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben 1 Zusammensetzung

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.

² In der Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

³ In der Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen,
- f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt.

Kommentare